

# DURCHFÜHRUNGSVERTRAG ZUM VORHABEN- BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „NÖRDLICH DES JAHNPLATZES“

---

Die

## **Stadt Frankenthal**

Rathaus

67227 Frankenthal

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Nicolas Meyer

(nachfolgend Stadt Frankenthal genannt)

und die

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG

Bahnhofstr. 19

67346 Speyer

- vertreten durch den Vorstand Till Meßmer und Thomas Sold,

(nachfolgend Vorhabenträgerin genannt),

schließen folgenden Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“:

## **Präambel**

Die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG hat 2017 das Anwesen Mahlastraße 5 (Kopp'sche Villa) erworben und beabsichtigt dort die Errichtung einer Regionaldirektion. Neben einem Neubau im rückwärtigen Gartenbereich ist auch eine Nutzung der unter Denkmalschutz stehenden „Kopp'schen Villa“ als Beratungszentrum für Firmenkunden und Private Banking vorgesehen. Zur Umsetzung des Vorhabens wird das Grundstück um eine Teilfläche des Jahnplatzes, die bislang im Eigentum des CongressForums Frankenthal stand, erweitert. Im Gegenzug wird dafür im östlichen Teilbereich eine Teilfläche des bisherigen Gartens der „Kopp'schen Villa“ an den Eigentümer des

CongressForums Frankenthal zum Nachweis bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze für das CongressForum übertragen. Der Tauschvertrag dazu wurde bereits am 26.05.2023 notariell beurkundet (UVZ-Nr. M-750/2023).

Im Neubau soll im Erdgeschoss eine SB-Zone mit Automaten sowie eine Fläche für den Kundenservice entstehen. Im Obergeschoss sollen Räume für die Kundenberatung, Sozialräume, Büroräume und Besprechungszimmer errichtet werden. Perspektivisch plant die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG mit bis zu 30 Beschäftigten an dem neuen Standort.

Das Grundstück des Anwesens Mahlastraße 5 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nutzungsregelung Innenstadt“ mit Satzungsbeschluss vom 22.09.1995, der für das Flurstück ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der Jahnplatz selbst ist dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen.

Das geplante Vorhaben fügt sich unter anderem hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens wird somit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass der Realisierung des Vorhabens bislang noch eine Baulast zugunsten des CongressForums Frankenthal entgegensteht. Die CongressForum Frankenthal GmbH hat sich jedoch im notariellen Tauschvertrag (UVZ-Nr. M-750/2023) gegenüber der Vorhabenträgerin verpflichtet, die Baulast für die mit der Vorhabenträgerin getauschten Grundstücke löschen zu lassen, wenn:

- nach Rechtskraft des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans der Antrag zur Herstellung der neun Stellplätze erfolgt sowie parallel hierzu ein Antrag zur Ablöse der nicht herstellbaren 22 Stellplätze gestellt wird und
- nach Genehmigung der Anträge diese umgesetzt sind (Herstellung der neun Stellplätze und Ablösezahlung).

Die Stadt Frankenthal als zuständige Baurechtsbehörde hat die Voraussetzungen für eine Löschung der Baulast geprüft und bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Löschung der Baulast nach Vorliegen der oben genannten Bedingungen gegeben sind, so dass dann die Baulast gelöscht werden wird.

Durch den vorstehend beschriebenen Tausch der Parzellen(-teile) führen eine bereits vorhandene öffentliche Abwasserleitung sowie ein Niederspannungskabel künftig durch privates Grundeigentum der Vorhabenträgerin. Zur Absicherung des Leitungsrechts sowie des Rechts zur Wartung und Instandsetzung der Leitungen werden Grunddienstbarkeiten zu Lasten der in das Eigentum der Vorhabenträgerin übergehenden Grundstücke in das Grundbuch eingetragen.

Mit diesem Durchführungsvertrag wird den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB Rechnung getragen.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages ist das in § 3 beschriebene Vorhaben im Vertragsgebiet.
2. Das Vertragsgebiet umfasst das Flurstück 1464/2 vollständig sowie die Flurstücke 1457/2 und 2153/21 teilweise (vgl. Anlage 1). Das Flurstück 1464/2 befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Zur Übertragung des Eigentums an Teilflächen

jeweils der Flurstücke 1457/2 und 2153/21 im Tausch gegen das Eigentum an dem Flurstück 1464/2 wurde am 26.05.2023 ein notarieller Vertrag zwischen der CongressForum Frankenthal GmbH und der Vorhabenträgerin geschlossen (UVZ-Nr. M-750/2023).

## **§ 2**

### **Bestandteile des Vertrages sind:**

1. Der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1)
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2)
3. Entwürfe für die Bestellung der Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadtwerke Frankenthal GmbH und der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Anlage 3)
4. Ein Lageplan zum Verlauf der öffentlichen Abwasserleitung durch die übertragenen Teile der Flurstücke 1457/2 und 2153/2 (Anlage 4)
5. Lagepläne zu dem durch die übertragenen Teile der Flurstücke 1457/2 und 2153/21 verlaufenden Niederspannungskabel (Anlage 5)

## **§ 3**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst:

- Die Sanierung des denkmalgeschützten Anwesens Mahlastraße 5 („Kopp´sche Villa“) zur Nutzung durch Büroräume der Bank als Beratungszentrum für Firmenkunden und Private Banking.
- Den Neubau eines Geschäftsgebäudes im rückwärtigen Gartenbereich. Im Neubau soll im Erdgeschoss eine SB-Zone mit Automaten sowie die Fläche für den Kundenservice entstehen. Im Obergeschoss sollen Räume für die Kundenberatung, Sozialräume, Büroräume und Besprechungszimmer errichtet werden.
- Den Neubau von 23 Stellplätzen für Besucher der Bank (notwendige Stellplätze im Sinne der Landesbauordnung).
- Die Anlage von Versickerungsmulden zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers.

## **§ 4**

### **Durchführungsverpflichtung**

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages. Sie ist über die Grundstücke Verfügungsbefugt und zu der Durchführung des Vorhabens finanziell imstande. Die Stadt Frankenthal verzichtet auf die Vorlage gesonderter Nachweise dazu.
2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Sie wird spätestens 24 Monate nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der Herstellung der baulichen Anlagen beginnen

und diese innerhalb von 48 Monaten fertig stellen und in Betrieb nehmen. Die Frist verlängert sich um die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, falls der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angefochten wird. Maßgeblich ist der Zeitraum zwischen der Erhebung eines Normenkontrollantrages und der rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Falls sowohl die Baugenehmigung angegriffen als auch gegen den Bebauungsplan ein Normenkontrollverfahren angestrengt wird, ist das länger dauernde Verfahren maßgebend.

3. Die zu 2.) vereinbarten Fristen verlängern sich weiterhin um den Zeitraum von Bauverzögerungen, die durch den Fund archäologischer Objekte und die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – zu veranlassenden Maßnahmen verursacht werden, wenn eine planmäßige Fortführung der Bauarbeiten durch den Fund nicht möglich ist und die Einschränkungen keinen abtrennbaren oder untergeordneten Bereich des Vorhabens betreffen. Andernfalls verlängert sich die Frist für den betroffenen Teil des Vorhabens. Maßgeblich für die Berechnung der Verlängerung sind der Tag der Meldung des Fundes an die zuständige Behörde und der Tag der Freigabe des Fundortes zur Fortführung der Bauarbeiten durch diese.
4. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Stadt Frankenthal den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB aufheben soll, wenn die Vorhabenträgerin nicht innerhalb der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fristen in diesem Vertrag das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen beginnt und abschließt.

## **§ 5**

### **Kostentragung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für

1. die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans,
2. die erforderlichen Fach- bzw. Sondergutachten,
3. die Kosten seiner Durchführung und
4. einen Pauschalbetrag i.H.v. 5.000 € für die rechtliche Prüfung auf Seiten der Stadt Frankenthal, zu begleichen innerhalb von 14 Tagen nach dem Erlass des Satzungsbeschlusses betreffend den Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“ auf das Konto der Stadt Frankenthal (Pfalz) mit der IBAN DE53 5465 1240 0000 0555 25.

## **§ 6**

### **Erschließung**

Die Grundstücke sind bereits erschlossen. Soweit im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens Änderungen an Erschließungsanlagen bzw. Hausanschlüssen notwendig werden sollten, gehen die Kosten zu Lasten der Vorhabenträgerin. Die gesetzlichen Vorschriften über kommunale Abgaben sowie privatrechtliche Versorgungsbedingungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## **Sonstige Pflichten des Vorhabenträgers**

### **§ 7**

#### **Herstellung von Ersatzstellplätzen**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Herstellung von 9 Stellplätzen östlich angrenzend an sein Vorhaben zugunsten der CongressForum Frankenthal GmbH entsprechend den Bestimmungen des notariellen Tauschvertrags vom 26.05.2023 (UVZ-Nr. M-750/2023) innerhalb der in § 4 Abs. 2 dieses Durchführungsvertrags geregelten Durchführungsfristen.

Die Planung bedarf vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Frankenthal, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadt- und Grünplanung.

### **§ 8**

#### **Denkmalschutz**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich

1. die Planung zur Sanierung des Anwesens Mahlastraße 5 im Vorfeld der Einreichung eines Bauantrags mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen,
2. die Bauarbeiten mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h., mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können,
3. bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, diese werden sodann von dem Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie die Bauarbeiten überwacht.
4. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und der Fund sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
5. Der Direktion Landesarchäologie ist für den Fall, dass archäologische Objekte angetroffen werden, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Entstehende Verzögerungen sind durch die Vorhabenträgerin hinzunehmen, Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften entstehen hieraus nicht. Je nach Umfang der notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren /

Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich, die nach den einschlägigen Vorschriften von der zuständigen Behörde erhoben werden

## **§ 9**

### **Immissionsschutz**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich

1. die beauftragten Bauunternehmungen zu verpflichten, keine Bauarbeiten im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr durchzuführen,
2. die Stellplatznutzung durch das Vorhaben in der Nacht (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) auf die 6 Stellplätze zu begrenzen, welche sich südlich vor dem Bestandsgebäude und westlich der Grundstückseinfahrt befinden.
3. die Anlagen zur Haustechnik für den geplanten Neubau auf der Südseite des Neubaus anzuordnen und die Schallleistung der Haustechnik auf LwA = 65 dB(A) zu begrenzen. Diese Begrenzung kann durch die Auswahl der haustechnischen Anlagen oder eine zusätzliche Kapselung erfolgen.

Von den Vorgaben nach Ziff. 2 und Ziff. 3 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass durch den Betrieb des Vorhabens die Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm von 49 dB(A) am Tag und 34 dB(A) in der Nacht an allen umgebenden Wohngebäuden eingehalten werden.

## **§ 10**

### **Artenschutz**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich

1. Rodungsmaßnahmen nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen,
2. vor Rodungen von Bäumen und Gehölzen im Bereich der auf die Vorhabenträgerin übertragenen Teile der Flurstücke 1457/2 und 2153/2 und der gemäß § 7 dieses Vertrags herzustellenden Ersatzstellplätze durch einen Artenschutzgutachter prüfen zu lassen, ob diese frei von Bruthöhlen sind. Bei einem Verlust von Bruthöhlen müssen diese mit künstlichen Nistkästen im Verhältnis 1 : 3 ersetzt werden.
3. zur Vermeidung von Störungen möglicher Fledermausvorkommen bei der Sanierung des Anwesens Mahlastraße 5 keine Arbeiten bei Dunkelheit durchzuführen und die Baustelle bei Dunkelheit nicht zu beleuchten.
4. bei der Sanierung des Anwesens Mahlastraße 5 vor der Durchführung von Arbeiten am Dachstuhl durch einen Artenschutzgutachter Kontrollen auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen. Bei einem Nachweis von Brutvögeln sind Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen. Bei einem Nachweis von Fledermausvorkommen im Gebäude ist zu prüfen, ob durch den geplanten Neubau Flugkorridore von etwaig vorhandenen Fledermauskolonien zerschnitten werden. Weiterhin sind notwendige Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Fledermausschutz des NABU Rheinland-Pfalz, Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz umzusetzen.

## **§ 11**

### **Wasserrechtliche Belange**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich

1. das auf den Dachflächen der Kopp'schen Villa anfallende Niederschlagswasser in einer Zisterne für die Brauchwassernutzung zwischenzuspeichern.
2. die gemäß § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Genehmigung für die Versickerung des Niederschlagswassers sowie für Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Frankenthal mit entsprechenden Planunterlagen und unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange zu beantragen.

## **§ 12**

### **Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich,

1. Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren.
2. im Falle konkreter Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe (z.B. durch bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle zu sichern, die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
3. die Maßnahmen so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
4. bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten die Vorgaben des § 12 BBodSchV zu beachten.
5. bei Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
6. anfallendes Abbruchmaterial z.B. beim Rückbau ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, getrennt untereinander zu halten. Die Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten.

## **§ 13**

### **Verkehrliche Belange**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Lichtraumprofil der L 522 (Mahlastraße) dauerhaft freizuhalten und der L 522 kein zusätzliches Oberflächenwasser zuzuführen.

## **§ 14**

### **Belange der Ver- und Entsorgung**

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, für den Schutz des entlang der künftigen südlichen Grundstücksgrenze innerhalb des Plangebiets (zum Jahnplatz hin) verlaufenden Niederspannungskabels, welches u.a. der Stromversorgung der östlich gelegenen Wohnbebauung und des angrenzenden Kindergartens dient, bei der Planung und Umsetzung der Baumaßnahmen besonders Sorge zu tragen.
2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, unmittelbar nach Vorliegen der grundstücksrechtlichen Voraussetzungen eine Grunddienstbarkeit (Anlage 3) zugunsten der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie der Stadtwerke Frankenthal GmbH zu Lasten der von ihr im Zuge des Tausches übernommenen Flurstücke dahingehend zu bestellen, dass sie nach dem Eigentumsübergang an den Flurstücksteilen den Verbleib der dort befindlichen, auf dem Lageplan (Anlage 4) markierten, öffentlichen Abwasserleitung sowie des auf dem Lageplan (Anlage 5) markierten Niederspannungskabels duldet und dass die Stadt Frankenthal wie auch die Stadtwerke Frankenthal GmbH erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- und ggf. Austauscharbeiten an den Leitungen unter Inanspruchnahme des Grundstücks der Vorhabenträgerin durchführen oder durch Dritte vornehmen lassen dürfen und die Vorhabenträgerin auch dies duldet. Durch die von der Vorhabenträgerin zu bestellende Grunddienstbarkeit ist darüber hinaus zu sichern, dass der Bereich, durch den das o.g. Abwasserrohr und das o.g. Niederspannungskabel verlaufen, von Bepflanzung mit Bäumen und solchen Büschen freigehalten wird, die die Zugänglichkeit zu dem Rohr bzw. zu der Leitung einschränken.

## **§ 15**

### **Rücktrittsrecht des Vorhabenträgers**

Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Frankenthal von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn bis zum 01.01.2025 der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht als Satzung beschlossen worden ist. Das Rücktrittsrecht endet mit Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan.

## **§ 16**

### **Haftungsausschluss**

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt Frankenthal keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, der dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätig, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt Frankenthal nicht geltend gemacht werden (§ 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB).
3. Die gesetzlichen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Baugenehmigung bleiben unberührt.



## **§ 17**

### **Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt Frankenthal als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt Frankenthal ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsveränderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt Frankenthal und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## **§ 19**

### **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Sofern seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Unterschrift des Oberbürgermeisters bereits geleistet wird, bevor ein ihn dazu ermächtigender Beschluss des Stadtrats vorliegt, ist diese Vereinbarung bis zum Vorliegen eines Ermächtigungsbeschlusses schwebend unwirksam.

Frankenthal, den \_\_\_\_\_

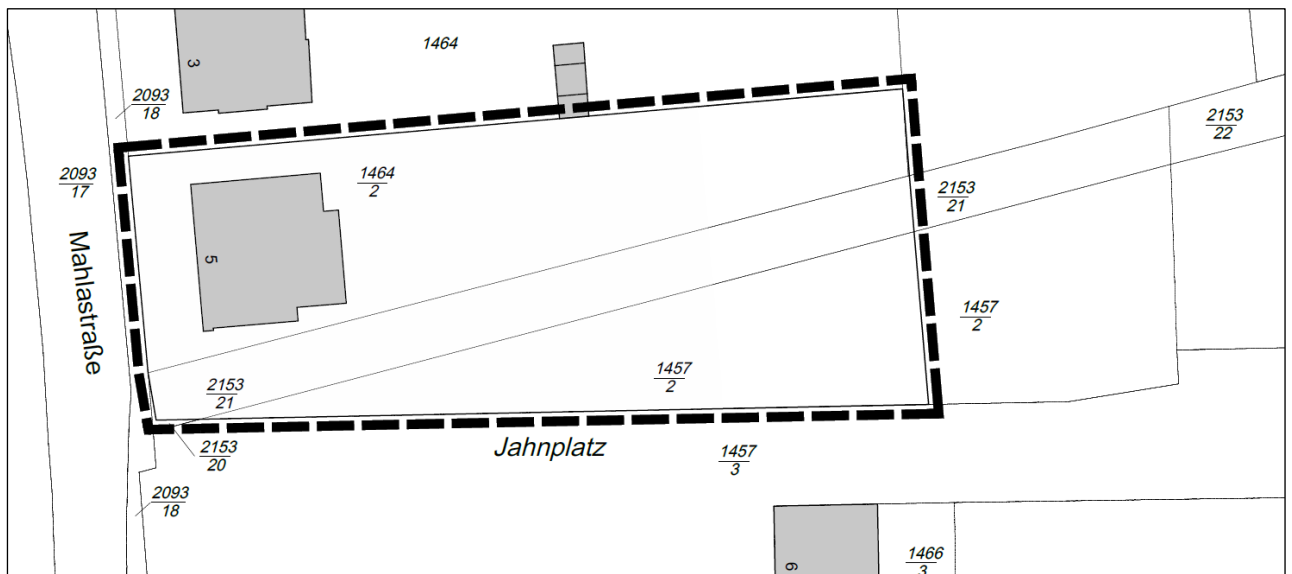
---

Dr. Nicolas Meyer, Oberbürgermeister  
für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

---

für die Vorhabenträgerin

Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes



**Planzeichnung zum Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan**

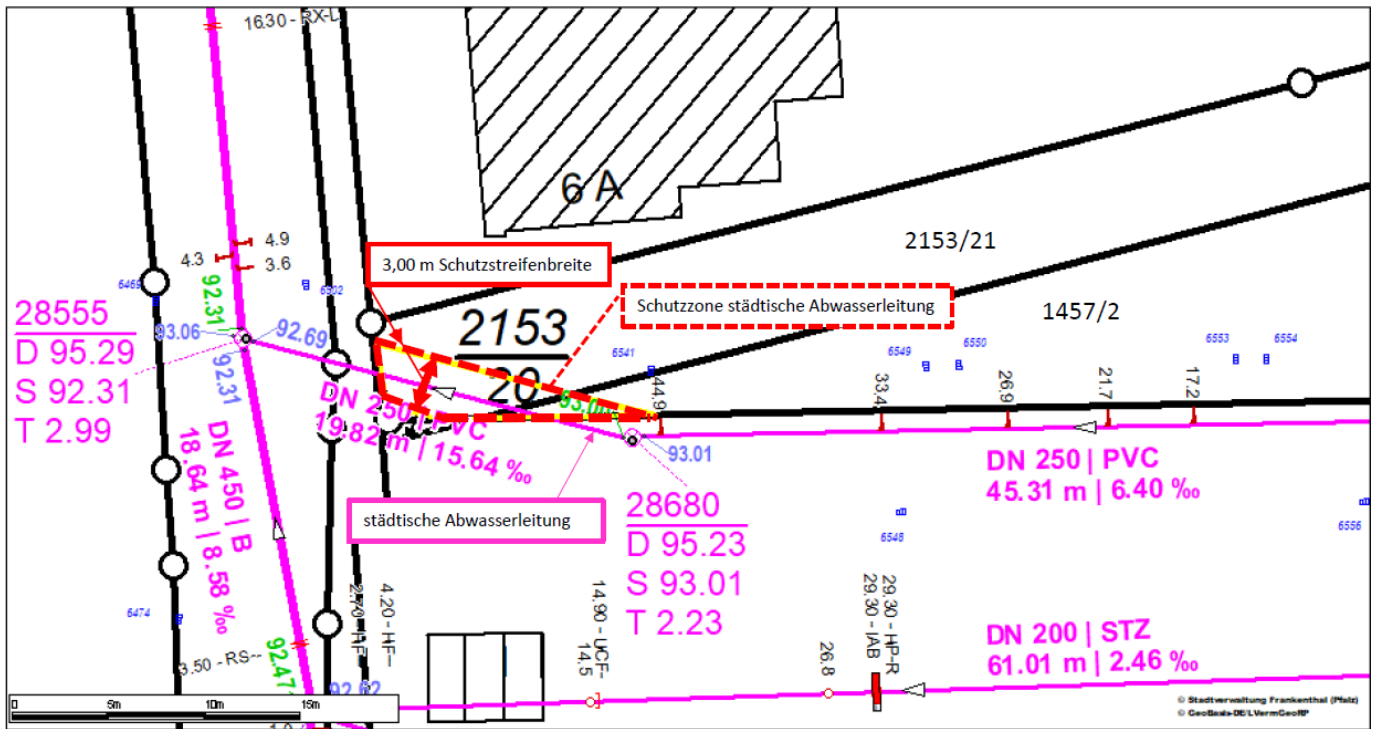
*wird nach Satzungsbeschluss dem Durchführungsvertrag beigelegt*

**Entwürfe für die Bestellung der Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadtwerke Frankenthal GmbH und der Stadt Frankenthal (Pfalz).**

**Sobald die Teilung der unter § 1 genannten Flurstücke grundstücksrechtlich vollzogen ist, erfolgt die Bestellung der Grunddienstbarkeiten für die neuen Flurstücksnummern. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten setzen sich an den neugebildeten Grundstücken fort und sind vom Erwerber zu übernehmen. Eine erneute Beurkundung bzw. Erklärung von allen Beteiligten wird nicht benötigt.**

*wird noch beigelegt*

Lageplan zum Verlauf der öffentlichen Abwasserleitung durch die übertragenen Teile der Flurstücke 1457/2 und 2153/2



Lagepläne zu dem durch die übertragenen Teile der Flurstücke 1457/2 und 2153/21 verlaufenden Niederspannungskabel

